

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

kam Josef Bremer, ein Benedictiner von Kremsmünster und früher im Kloster Thierhaupten (Baiern), der bereits „eines guten Alters“ und daher gegen jede Versuchung gefeit war. Aber auch Schußmann's Mitschuldige wurde hart bestraft: Man sperrte sie ein, belegte sie mit der Excommunication und entzog ihr das jährliche Gelddeputat. Sie saß noch 1588 im Gefängnis, anfangs „gar schwerlich im Hinterstock des Gotsbaus an einem öden Ort“, hernach aber, als dort „das wilde Feuer eingeschlagen“, in einem Zimmer des vorderen Tractes. Da der kaiserliche Klosterrath um diese Zeit mit dem Plane umgieng, Traunkirchen mit Ordensgeistlichen zu besetzen, so sollte die Magdalena Dietrichingerin zur Verhütung weiterer Ungelegenheiten in einem anderen Frauenkloster ihres Ordens, u. zw. zu Imbach untergebracht werden. Man wünschte ihr zu diesem Ende wieder den Habit anzuziehen und sie sowohl in der katholischen Religion als in den Ordensregeln, welche sie gänzlich vergessen hatte, zu unterweisen. Sie aber wollte von alledem nichts hören, sondern bat, man möge sie entweder zu ihren Blutsverwandten gehen oder in Traunkirchen verbleiben lassen. Dieser letztere Wunsch gieng ihr thatsächlich in Erfüllung, und sie lebte daselbst noch zu Ende des Jahres 1592.<sup>80)</sup>

So stand nach dem vorher Gesagten in und um Gmunden, wie in den übrigen Gauen des Landes ob der Ens der Protestantismus in kraftvoller Blüte, und seine dauernde Existenz schien für alle Zeiten gesichert zu sein. Und doch bereiteten ihm seine geistlichen und weltlichen Widersacher viel eher, als man nach dem damaligen Stande der Dinge geahnt hätte, ein trauriges Geschick. Schon 1555 hatte der Augsburger Religionsfriede den einzelnen Landesfürsten im „heiligen römischen Reich“ mit dem Beschlusse, daß jeder von ihnen das unbestrittene Recht habe, die Unterthanen nach seinem Glauben zu reformiren,<sup>81)</sup> ein zweischneidiges Schwert verliehen, welches in der Hand eines streng katholischen Regenten zum Verderben des Protestantismus werden mußte. Zwar hatte Kaiser Maximilian II. nach langem Widerstreben dem Herren- und Ritterstande im Lande ob der Ens 1568 die mündliche<sup>82)</sup> und 1571 die schriftliche Zusicherung („Asssecuration“) gegeben, daß sie und ihre Unterthanen in ihren Schlössern, Häusern, Städten und Dörfern die Augsburgische Confession unter gewissen Bedingungen ausüben dürfen. Die landesfürstlichen Städte und Märkte aber waren von dieser Begünstigung ausdrücklich ausgenommen, und konnten dieselbe auch trotz wiederholter Bitten niemals erlangen.<sup>83)</sup> In diesen Orten bestand also der Protestantismus nicht auf Grund eines verbrieften Rechtes, sondern er wurde vom Landesfürsten bloß stillschweigend geduldet. Es konnte ihnen sohin, falls dieser nur ernstlich wollte, die Ausübung der „eigenmächtig eingeführten“ Confession jederzeit untersagt, diese auch nöthigenfalls mit Gewalt beseitigt oder mit anderen Worten: die Reformation durch eine zwangsweise Gegenreformation unterdrückt werden.

Der erste Schritt hiezu geschah 1578 mit einem Decrete, welches Erzherzog Ernst in Vertretung des Kaisers Rudolf II. erließ und hiedurch bei schwerer Strafe befahl, daß alle Bewohner der Städte und Märkte, welche der evangelischen Religion anhiengen, trotzdem ihnen deren freie Uebung nicht erlaubt worden war,